

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2016 **Herausgegeben in Hildesheim am 28. Dezember 2016** **Nr. 55**

Inhalt	Seite
21.12.2016 - Hauptsatzung des Flecken Duingen, Samtgemeinde Leinebergland	962
21.12.2016 - Öffentliche Zustellung an Herrn Wilhelm Schaper, zuletzt wohnhaft gewesen in 31789 Hameln, Leipziger Straße 17	965
21.12.2016 - 3. Änderung der Entgeltordnung für das „7 Berge Bad“ Alfeld (Leine)	966

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim
E-Mail-Adresse: amtsblatt@landkreishildesheim.de
Ansprechpartnerin: Frau Käster, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 - 1471, E-Mail: Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de
Frau Hoffmann, Fachdienst 101. Tel. (0 51 21) 309 - 1472, E-Mail: Petra.Hoffmann@landkreishildesheim.de

Hauptsatzung des Flecken Duingen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), hat der Rat des Flecken Duingen in seiner Sitzung am 21. Dezember 2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Flecken Duingen“
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Leinebergland. Die bisherigen Gemeinden Capellenhagen, Coppengrave, Duingen, Fölziehausen, Hoyerhausen, Lübbrechtsen, Marienhagen, Rott und Weenzen führen ihre Namen als Ortsteilbezeichnung (Gemeindeteilnamen) weiter.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel, Verwendung

- (1) Das Wappen hat folgendes Aussehen:
In Silber auf grünem Hügel eine linksgewendete golden bewehrte blaue Taube mit grünem Palmenzweig im Schnabel, darüber in der rechten oberen Schildecke eine rote heraldische Rose mit goldenen Kelchblättern und Staubgefäßen
- (2) Die Flagge und das Banner zeigen das Wappen; die Farben sind blau und weiß.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Flecken Duingen Landkreis Hildesheim".
- (4) Eine Verwendung des Namens, der Bezeichnung und des Wappens zu nicht behördlichen Werbezwecken ist nur mit Zustimmung des Flecken Duingen zulässig.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Gemeinderat, wenn der Vermögenswert 7.500 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern der Vertretung, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister beschließt der Gemeinderat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500 Euro nicht übersteigt.
- (3) Der Gemeinderat legt durch Abgrenzungsbeschluss weitere Wertgrenzen fest. Er definiert den Umfang der Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 85 Absatz 1 Nr. 7 i.V. mit § 58 Absatz 3 NKomVG.

§ 4

Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Bürgermeisterin oder Bürgermeister - das ist die dem Rat vorsitzende und den Flecken Duingen repräsentierende Person - werden bei deren Verhinderung durch bis zu zwei Abgeordnete vertreten.

Die Stellvertreterinnen und die Stellvertreter führen die Bezeichnung: Stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister. Eine Reihenfolge wird nicht festgelegt.

§ 5

Gemeindedirektorin bzw. Gemeindedirektor

Der Rat beschließt in der konstituierenden Sitzung über die Wahrnehmung des Amtes der Gemeindedirektorin bzw. des Gemeindedirektors im Rahmen des § 106 NKomVG.

§ 6

Einwohnerversammlungen

- (1) Die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner/innen über wichtige Angelegenheiten des Flecken Duingen.
- (2) Die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner/innen in Einwohnerversammlungen für den Flecken Duingen rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben des Flecken Duingen. Dabei haben die Einwohner/innen Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7

Beschwerden an den Gemeinderat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten des Flecken Duingen an den Gemeinderat zu wenden. Die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor leiten an den Gemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Gemeinderat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor unterrichten die/den Antragsteller/in über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Gemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor entscheiden über die Unterrichtung des Gemeinderates.

§ 8

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen und Verkündungen vollzieht der Samtgemeindebürgermeister.
- (2) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim verkündet. In der örtlichen Presse ergeht ein Hinweis auf das Internet.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Verkündung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzverkündung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (4) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen vorgenommen. Die Dauer des Aushanges beträgt eine Woche, soweit nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01. November 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Flecken Duingen vom 08.11.2016 außer Kraft.

Duingen, den 21. Dezember 2016

Flecken Duingen


Bürgermeister


Gemeindedirektor

Fachbereich 1
Team Finanzen
Az: KK 2000731

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 122 Abs. 3 und 4 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Grundsteuerbescheid der Gemeinde Söhle, Fachbereich 1 Team Finanzen, Bürgermeister-Burgdorf-Straße 8, 31185 Söhle, vom 20.10.2016, Aktenzeichen KK 2000731, gerichtet an

Herrn Wilhelm Schaper


Zuletzt wohnhaft gewesen in 31789 Hameln, Leipziger Straße 17,

während der allgemeinen Sprechzeiten bei der Gemeinde Söhle, Fachbereich 1 Team Finanzen, eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die öffentliche Zustellung war gemäß § 10 VwZG durchzuführen, weil der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist bzw. die Zustellung ggf. ausserhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erfolgen müsste, aber undurchführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des vorstehenden Dokumentes Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Söhle, den 21.Dezember 2016


Kraune

3. Änderung der Entgeltordnung für das „7 Berge Bad“ der Stadt Alfeld (Leine)

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 20.12.2016 folgende Neufassung der Entgeltordnung für die Benutzung des „7 Berge Bades“ beschlossen.

A Öffentlicher Badebetrieb

1 Allgemeine Entgeltregelungen für den öffentlichen Badebetrieb

- 1.1 Mit dem Kauf der Eintrittskarte erkennt der/die Benutzer/-in die in der jeweiligen Fassung gültige Haus- und Badeordnung an.
- 1.2 Soweit die Eintrittskarte personenbezogen und nicht übertragbar ist, hat die Weitergabe an Dritte die Ungültigkeit zur Folge.
- 1.3 Der Tagestarif berechtigt zum einmaligen Eintritt in das Bad und gilt bis zum Verlassen des Bades, längstens bis Betriebsschluss des jeweiligen Tages.
- 1.4 Der 2-Stunden-Tarif gilt montags bis freitags ganztägig und berechtigt zum Aufenthalt im Bad für die Dauer von zwei Stunden. Bei Überschreiten des Zeitlimits von zwei Stunden wird eine Nachzahlung auf den vollen Tageseintrittspreis fällig.
- 1.5 Als Kinder gelten Personen bis 6 Jahre; als Jugendliche gelten Personen im Alter von 7 bis 17 Jahren.
- 1.6 Der Gruppentagestarif gilt für die Teilnahme von Gruppen mit mindestens 10 Personen im Alter bis 17 Jahren am öffentlichen Badebetrieb. Je angefangene 10 Kinder/Jugendliche ist eine volljährige Begleitperson erforderlich. Je angefangene 10 Kinder/Jugendliche ist ein Gruppenticket zu lösen. Die dazugehörige Begleitperson ist darin inbegriffen.
- 1.7 Die Elferkarte berechtigt zum elfmaligen Eintritt in das Bad. Die Karte ist übertragbar und unbefristet gültig.
- 1.8 Die Monatskarte gilt 31 Tage ab Kaufdatum. Die Karte ist nicht übertragbar; pro Kalendertag ist ein Badbesuch möglich.
- 1.9 Die Familienmonatskarte umfasst einen Erziehungsberechtigten und seine minderjährigen Kinder sowie im gleichen Haushalt lebende minderjährige Kinder seines Lebenspartners. Der Erziehungsberech-

tigte wird namentlich erfasst; die Karte ist zwischen den Erziehungsberechtigten/Lebenspartnern nicht übertragbar.

- 1.10 Menschen mit Behinderung erhalten bei Vorlage eines Ausweises mit dem Merkzeichen „B“ für ihre Begleitperson freien Eintritt.
- 1.11 Sonstige Menschen mit Behinderung, Studenten, Wehr- oder Ersatzdienstleistende sowie Rentner erhalten keine besonderen Ermäßigungen auf den Eintrittspreis.
- 1.12 Betriebsbedingte Schließungen des gesamten Bades oder Teilen davon führen nicht zu einer Erstattung des Entgeltes oder eines Teilbetrages.
- 1.13 Für die Überlassung von Eintrittsmedien (ChipCoin oder Transponderkarte), die dazu bestimmt sind, außerhalb des Badgeländes aufbewahrt zu werden, fällt zusätzlich zum Ticket- oder Kartenpreis ein Pfand in Höhe von 5,00 € an. Dieses wird bei äußerlich unbeschädigter Rückgabe des Mediums zurückerstattet.

2 Entgeltstufen

2.9 Tagestarife

Erwachsene	4,50 €
Jugendliche	2,00 €
Kinder bis 6 Jahre	<i>frei</i>
Gruppe	20,00 €
2-Stunden-Tarif Erwachsene	3,50 €
2-Stunden-Tarif Jugendliche	1,50 €

2.10 Elferkarten

Erwachsene	45,00 €
Jugendliche	20,00 €

2.11 Monatskarten

Erwachsene	35,00 €
Jugendliche	15,00 €
Familien	35,00 €

Die Verwaltung wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen abweichende Entgelte festzusetzen. Hierzu zählen beispielsweise die Aushändigung von Eintrittsgutscheinen oder die Rückerstattung des Eintrittspreises aufgrund besonderer Vorkommnisse sowie eine abweichende Eintrittspreisgestaltung bei besonderen Veranstaltungen. Über den Einzelfall hinausgehende Abweichungen von den oben genannten Entgelten bedürfen einer Änderung der Entgeltordnung.

B Schulen, Kindertagesstätten, Vereine und sonstige Personen

1 Allgemeine Entgeltregelungen

1.1 Die Überlassung der Becken oder Beckenbereiche an die nachfolgend genannten Gruppen und Personen erfolgt durch Zulassungsbescheid oder Vertrag.

1.2 Bei Wettkämpfen und ähnlichen Veranstaltungen, für die das gesamte Sportbecken angemietet wird, wird dieses nur zusammen mit dem Lehrschwimmbecken vergeben. Für beide Becken ist dann der nach Ziffer 5 dieser Entgeltordnung geltende Betrag zu bezahlen.

1.3 Alle Becken können stunden- oder tageweise angemietet werden.

Außer für den öffentlichen Badebetrieb stehen das Sport- und das Lehrschwimmbecken für den Schulunterricht, für Vereinstraining, Wettkämpfe, Kurse und öffentliche Veranstaltungen zur Verfügung. Das Lehrschwimmbecken kann darüber hinaus auch für nicht öffentliche Veranstaltungen angemietet werden.

Bei Wettkämpfen und ähnlichen Veranstaltungen, für die das gesamte Sportbecken angemietet wird, wird dieses nur zusammen mit dem Lehrschwimmbecken vergeben. Für beide Becken ist dann der nach dieser Entgeltordnung geltende Betrag zu bezahlen.

Das Erlebnisbecken kann neben dem öffentlichen Badebetrieb auch für Kurse und öffentliche Veranstaltungen genutzt werden. Vereinstraining und Schulunterricht sollen ausschließlich im Sport- und Lehrschwimmbecken stattfinden. Private Veranstaltungen, wie z.B. die Weihnachtsfeier eines Sportvereins, sind nur zulässig, soweit es dadurch nicht zu einem Ausschluss der Öffentlichkeit kommt. Zum Erlebnisbecken gehören auch das Kinderplanschbecken sowie die Wasserrutsche.

Für Wettkämpfe und ähnliche Veranstaltungen, die hauptsächlich im Sportbecken stattfinden, wird das Erlebnisbecken grundsätzlich nicht vermietet. Regel ist, dass die Öffentlichkeit Zugang zum Bad hat, auch wenn im Sportbecken eine Veranstaltung stattfindet. In Ausnahmefällen kann das gesamte Bad (Sport-, Lehrschwimm- und Erlebnisbecken) für eine Veranstaltung angemietet werden. Bei Wettkämpfen orientieren sich diese Ausnahmefälle an der Teilnehmerzahl. Diese muss mindestens 250 betragen. Der ausrichtende Verein hat mit dem Antrag auf Überlassung des Bades die voraussichtliche Teilnehmerzahl anzugeben. Zehn Werktage vor der Veranstaltung ist anhand der Meldungen die genaue Teilnehmerzahl mitzuteilen. Für Wettkämpfe, die regelmäßig stattfinden, kann nach Vorliegen von Erfahrungswerten aus mindestens drei gleichen Veranstaltungen eine generelle Regelung getroffen werden.

Kann öffentlicher Badebetrieb nur im Erlebnisbecken stattfinden, weil das Sport- und Lehrschwimmbecken wegen einer Veranstaltung gesperrt sind, gilt abweichend von Ziffer 2.9 dieser Entgeltordnung für

Erwachsene ein Tagestarif von 2,50 €. Für Jugendliche bleiben der Tagestarif (2,00 €) sowie der 2-Stunden-Tarif (1,50 €) unverändert.

Der Aufzahlungspreis für die Sauna nach Ziffer C 2.3 dieser Entgeltordnung bleibt in diesen Fällen unverändert.

Anträge auf Überlassung des Bades oder Teilen davon zu Wettkampfwegen sind mindestens zwei Monate vor der Veranstaltung zu stellen.

Das Sprungturmbecken (Sommersaison) steht für alle vorgenannten Nutzungsarten zur Verfügung.

- 1.4 Voraussetzung für die Überlassung ist eine ausreichende Anzahl an volljährigen Aufsichtskräften, die die jeweils notwendige Rettungsfähigkeit besitzen. Für den Fall, dass die Stadt Alfeld (Leine) eine zusätzliche Aufsichtskraft zur Verfügung stellen muss, fällt ein zusätzliches Entgelt an. Dieses beträgt pro Aufsichtskraft und je angefangene 45 Minuten 50,00 €.
- 1.5 Die Höhe des Entgeltes für das Sportschwimmbecken richtet sich nach der Anzahl der belegten Bahnen und bemisst sich je angefangene 45 Minuten.
- 1.6 Das Lehrschwimmbecken wird nur komplett vergeben. Der Preis gilt je angefangene 45 Minuten.
- 1.7 Das Sprungturmbecken wird nur komplett vergeben. Der Preis gilt je angefangene 45 Minuten.
- 1.8 In den Sommer- und Weihnachtsferien findet grundsätzlich kein Vereinstraining statt. Ausnahmen sind nur zulässig in den letzten beiden Wochen der Sommerferien ab 18.00 Uhr auf maximal zwei Bahnen im Sportbecken und im Lehrschwimmbecken.
In den Oster- und Herbstferien kann Vereinstraining zu den regulären Zeiten stattfinden.
Für andere Ferientage obliegt die Entscheidung der Badverwaltung.
- 1.9 Das Entgelt wird mit der Reservierung der Bahnen oder der Becken fällig und ist unabhängig von der tatsächlichen Nutzung zu entrichten, es sei denn, die Reservierung wird mindestens eine Woche vorher schriftlich storniert.

2 Entgeltsätze für ortsansässige Vereine:

2.1	Sportschwimmbecken	5,00 € pro Bahn
2.2	Erlebnisbecken	5,00 € pro Bahn
2.3	Lehrschwimmbecken	13,00 € je angefangene 45 Min.
2.4	Sprungturmbecken	13,00 € je angefangene 45 Min.

3 Entgeltsätze für Vereine aus den Samtgemeinden Freden (Leine) und Gronau (Leine) sowie dem Flecken Delligsen als Kommunen des unmittelbaren Einzugsbereiches des Mittelzentrums Alfeld (Leine):

3.1	Sportschwimmbecken	11,00 € pro Bahn
3.2	Erlebnisbecken	11,00 € pro Bahn
3.3	Lehrschwimmbecken	14,00 € je angefangene 45 Min.
3.4	Sprungturmbecken	14,00 € je angefangene 45 Min.

4 Entgeltsätze für Vereine, die nicht unter die Ziffern 2. und 3. fallen:

4.1	Sportschwimmbecken	16,00 € pro Bahn
4.2	Erlebnisbecken	16,00 € pro Bahn
4.3	Lehrschwimmbecken	15,00 € je angefangene 45 Min.
4.4	Sprungturmbecken	15,00 € je angefangene 45 Min.

5 Entgeltsätze für Veranstaltungen aller unter den Ziffern 2. bis 4. genannten Vereine:

jeweils Tageskurzzeitarrif
pro Teilnehmer,
jedoch mind.:

5.1	Sportschwimmbecken		
	bis zu drei Stunden Dauer	mindestens	60,00 €
	bis zu fünf Stunden Dauer	mindestens	90,00 €
	über fünf Stunden Dauer	mindestens	160,00 €
5.2	Erlebnisbecken		
	bis zu drei Stunden Dauer	mindestens	85,00 €
	bis zu fünf Stunden Dauer	mindestens	130,00 €
	über fünf Stunden Dauer	mindestens	160,00 €
5.3	Lehrschwimmbecken		
	bis zu drei Stunden Dauer	mindestens	60,00 €
	bis zu fünf Stunden Dauer	mindestens	85,00 €
	über fünf Stunden Dauer	mindestens	110,00 €

6 Entgelte für Schulen und Kindertagesstätten

Für Schulen und Kindertagesstätten gelten die unter Ziffer 4. genannten Entgeltsätze.

Die Verwaltung wird ermächtigt, mit dem jeweiligen Träger der Einrichtung eine pauschale Entgeltregelung zu treffen, wenn dieses einer Vereinfachung der Abrechnung dient.

7 Sonstige Nutzergruppen

Sonstige Gruppen oder Personen können das Lehrschwimmbecken für Nutzungen zu einem Entgeltsatz von 25 € je angefangene 45 Minuten anmieten.

C Sauna

1 Allgemeine Entgeltregelungen

- 1.1 Die Ziffern 1.1 bis 1.3, 1.6, 1.8 und 1.11 bis 1.14 der „Allgemeinen Entgeltregelungen für den öffentlichen Badebetrieb“ (s. unter A 1) gelten für die Sauna entsprechend.
- 1.2 Saunagäste können das Bad im Rahmen des öffentlichen Badebetriebes (s. unter A) unentgeltlich mitbenutzen.
- 1.3 Badbesucher haben gegen Zahlung eines Aufpreises die Möglichkeit, die Sauna im Rahmen der geltenden Öffnungszeiten zu benutzen. Die Aufpreiszahlung erfolgt entweder bei Betreten des Bades (z.B. für Inhaber von Elfer- oder Monatskarten) oder bei Verlassen des Bades an der personenbesetzten Kasse oder am Nachzahlautomat.

2 Entgeltstufen

2.1 Tagestarife

Erwachsene	9,00 €
Jugendliche	4,50 €
Kinder	<i>frei</i>

2.2 Elferkarten

Erwachsene	90,00 €
Jugendliche	45,00 €
Kinder	<i>frei</i>

2.3 Aufzahlung für Badbesucher

Erwachsene	4,50 €
Jugendliche	2,50 €

Die Verwaltung wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen abweichende Entgelte festzusetzen. Hierzu zählen beispielsweise die Aushändigung von Eintrittsgutscheinen oder die Rückerstattung des Eintrittspreises aufgrund besonderer Vorkommnisse sowie eine abweichende Eintrittspreisgestaltung bei besonderen Veranstaltungen.

D Sondernutzungsentgelte

Für spezielle, i.d.R. nicht standardisierte Nutzungen und Angebote im „7 Berge Bad“, die nicht unter den Buchstaben A bis C erfasst sind, werden besondere Entgelte sowie die Art der Überlassung (Zuweisung, Vertrag) durch den zuständigen Dezernenten/in oder durch die Badleitung im Einzelfall festgesetzt.

Hierzu zählen insbesondere:

Angebote, deren Tarife regelmäßig marktorientiert anpassungsfähig sind (z.B. Aqua-Kurse). Die Preise für Aqua- Kurse richten sich nach der Art und Dauer des Kurses und sind dem jeweils aktuellen Kursprogramm zu entnehmen.)

Nutzungen außerhalb der Betriebs-/ Öffnungszeiten

Gewerbliche Nutzungen (z.B. Meerjungfrauenschwimmangebote gewerbl. Anbieter, Aqua-Zumbaangebote von Tanzschulen)

Längerfristige, bzw. dauerhafte Nutzungen oder Überlassungen

Nutzungen, für die vom Nutzer Kursgebühren oder spezielle sonstige Entgelte (außerhalb der normalen Vereinsmitgliedsbeiträge) erhoben werden.

Bei der Festsetzung des Sondernutzungsentgeltes sind das Interesse des Nutzers und das öffentliche Interesse an der jeweiligen Nutzung zu berücksichtigen.

Vor der Änderung des beigefügten Kursprogramms oder der Entgeltfestsetzung sowie bei neuen Regelungen mit längerfristigen Auswirkungen für den Badebetrieb, erfolgt eine Beratung im Sportausschuss.

Inkrafttreten

Die geänderte Entgeltordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Benutzung des „7 Berge Bades“ in der bisherigen Form außer Kraft.

Alfeld (Leine), 21.12.2016

Stadt Alfeld (Leine)
Bürgermeister



(Beushausen)

Kursprogramm des „7 Berge Bades“ Alfeld (Leine)

Kurs	Entgelt
Anzahl/Dauer der Kurseinheiten	(inkl. Eintritt)
Babyschwimmen (4 – 18 Monate) 6 x 30 Min. (inkl. 1 Elternteil zzgl. 2 Termine bei Krankheit)	40,- €
Bambinischwimmen (3 – 4,5 Jahre) Wassergewöhnung, spielerisches Schwimmen lernen mit Mutti/Vati 8 x 30 Min. (inkl. 1 Elternteil)	51,- €
Kinderschwimmkurse (ab 5 Jahre / Ziel: Seepferdchen-Abzeichen) 12 x 45 Min. zzgl. 3 kostenfreie Einheiten bei Bedarf	60,- €
Freischwimmkurse (Festigungskurse, Ziel: Bronze-Abzeichen) 10 x 45 Min.	51,- €
Piratenclub (für Bronze-Abzeichen Inhaber, Ziel: Silber- bzw. Gold-Abzeichen) 10 x 45 Min.	51,- €

-2-

Schwangerenschwimmen

6 x 30 Min. **51,- €**

Erwachsenenschwimmkurs (bereits ab 16 Jahre)

10 x 45 Min. zzgl. 2 kostenfreie Einheiten bei Bedarf, **100,- €**
max. 3 Teilnehmer

Aqua Aerobic und Aquajoggingkurse

10 x 45 Min. **42,- €**

Aquapower / Aquajogging-Speed mit Stimmungsmusik

-punktuelle Teilnahme ohne Anmeldung möglich **Kurzzeittarif 3,50 € ,**
einheitlich für alle Altersklassen

-geeignet für Berufstätige und Schüler (20 -20.30 Uhr)

- 21.00 Uhr Bade- und Saunaschluss

Aquafitness für Senioren

10 x 30 Min. **31,- €**

Zahlung und Erstattung von Kursentgelten :

Das Kursentgelt wird bei Anmeldung fällig.

Eine Erstattung wegen Ausfall des Kursleiters/der Kursleiterin oder aufgrund höherer Gewalt ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegen im Einzelfall besondere Gründe vor. Die Entscheidung trifft die Badverwaltung.

Eine Erstattung wegen Erkrankung des Kursteilnehmers/ der Kursteilnehmerin erfolgt nur bei Vorlage eines ärztlichen Attestes und wenn durch die Erkrankung mehr als die Hälfte der Übungsstunden nicht besucht werden kann. Der Erstattungsbetrag beträgt 50 % des Kursentgeltes.

Im Übrigen gilt Ziffer 4.3 der Haus- und Badeordnung.